

Rechtsordnung und Rechtsverfahren

Vorwort:

Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, die Fachbereichsordnung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des FB-RBB zu befolgen. Sie haben sich stets so zu verhalten, dass der Fachbereich, das Ansehen des Fachbereiches sowie dessen Einrichtungen nicht geschädigt werden. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft. Als Strafen können ausgesprochen werden: - Verwarnungen - Geld- oder Ordnungsstrafen - Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss. Einzelheiten regeln die Rechtsordnung und ein Strafenkatalog.

Instanzen / Rechtsmittel / Formale Vorschriften und Fristen

§ 1. Allgemeines

Für die Rechtsprechung innerhalb des Fachbereiches Rollstuhlbasketball ist ausschließlich die „Rechtsordnung und Rechtsverfahren“ maßgebend. Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im FB, in seinen Mitgliedsverbänden und in den Regionalzusammenschlüssen auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Ausschreibungen sowie die offiziellen RBB-Spielregeln und sonstige Bestimmungen. Verstöße in Bezug auf ein bestimmtes Spiel oder in Bezug auf Entscheidungen der Spielleitung können in einem Widerspruchsverfahren (Einspruch, Protest, Berufung oder Revision) geltend gemacht werden. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.

§ 2. Rechtsinstanzen:

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 2.1 | Vorinstanz: | zuständiger Spielleiter |
| 2.2 | Berufungsinstanz: | Vorsitzender der Kommission 1
Der Vorsitzende der Komm. 1 kann ein Gremium benennen, das seine Funktionen wahrnimmt. |
| 2.3 | Revisionsinstanz: | Rechtsausschuss Deutscher-Rollstuhlsport-Verband |
- 2.4 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf an einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn
- 2.4.1 es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist
 - 2.4.2 es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat
 - 2.4.3 es sich selbst für befangen erklärt.
- 2.5 In einem Fall gemäß Ziffer 2.4 wird sowohl in der Vorinstanz als auch in der Berufungsinstanz die Entscheidung einem Mitglied der erweiterten Kommission 1 oder einem anderen Mitglied des FA übertragen.
- 2.6 In besonders gelagerten Fällen trifft der Vorsitzende des FA bzw. dessen Vertreter die Entscheidung.

§ 3. Rechtsmittel

Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

- 3.1 **Einspruch** gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung (Vorinstanz)
- 3.2 **Protest** bei Vorkommnissen aus dem Spielbetrieb (Vorinstanz)
- 3.3 **Berufung** bei Ablehnung einer Entscheidung durch die Vorinstanz
- 3.4 **Revision** bei Ablehnung einer Entscheidung durch die Berufungsinstanz

§ 4. Formale Vorschriften und Fristen

- 4.1.1 Bei allen Rechtsmitteln sind dem entsprechenden Antrag neben der ausführlichen Begründung auch der Einzahlungsbeleg über die Zahlung der jeweiligen Gebühr und entsprechendes Beweismaterial beizufügen. Darüber hinaus können Zeugen benannt werden, bzw. schriftliche Zeugenaussagen beigelegt werden.
- 4.1.2 Jeder Antrag muss den Antragsgrund und das Entscheidungsziel enthalten.
- 4.2.1 Die Entscheidung einer Rechtsinstanz muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sonst hat die Entscheidung keine Rechtskraft.
- 4.2.2 Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
- 4.3.1 Der Einspruch gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung ist innerhalb einer Woche nach Erhalt in Textform beim zuständigen Spielleiter (Vorinstanz) einzureichen.
- 4.3.2 Ein Einspruch ist als begründet anzusehen, wenn die widersprochene Maßnahme erhebliche Nachteile für die davon betroffenen bringt.
- 4.4.1 Das Protestverfahren (s. § 65 – § 68 SO) aus dem Spielbetrieb ist - soweit keine Spieljury eingesetzt ist - bei der zuständigen Spielleitung (Vorinstanz) einzuleiten. Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden. Die Protestgebühr ist in bar bei der Spieljury zu hinterlegen. Ohne Bareinzahlung gilt der Protest als nicht gestellt.
- 4.4.2 Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protests durch den Kapitän oder Trainer beim 1. Schiedsrichter.
- 4.4.3 Der schriftliche Protest des Vereins muss mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung des Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes der zuständigen Spielleitung vorliegen.
- 4.4.4 Ein zulässiger Protest ist als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- 4.4.5 Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.
- 4.5 Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz kann beim Vorsitzenden der Kommission 1 (Berufungsinstanz) in Textform eingelegt werden und zwar innerhalb von 14 Tagen (es zählen nur Werktage) nach dem Zugang der Entscheidung der Vorinstanz.

- 4.6 Revision gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann beim Rechtsausschuss (RA) des DRS eingelegt werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Berufungsinstanz beim Verein.
Die Entscheidung des RA des DRS ist endgültig.

§ 5. Verfahrensgebühren

Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	Einspruch gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung, z.B. Spielplan, Abschlusstabelle	25,- €
5.2	Protest gegen Vorkommnisse aus dem Spielbetrieb	25,- €
5.3	Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz: z.B. Verhängen von Geldbußen, Strafen und Spielsperren (§ 64 SO) gemäß Strafenkatalog, gegen die Ablehnung von Einsprüchen bzw. Protesten und gegen Entscheidungen über eine Spielerfreigabe (gemäß § 30 Abs. 4 SO)	50,- €
5.4	Revision gegen die Ablehnung der Berufung	50,- €
5.5	Kostenbeitrag bei Protest gegen Klassifizierungsentscheidungen je Rechtsverfahren Kostenbeitrag bei Revision gegen Klassifizierungsentscheidungen je Rechtsverfahren (Gesamtausschreibung L-26)	125,- € 200,- €
5.6	Protestgebühr für Protesteinlegung bei der Spieljury (nur als Bareinzahlung)	250,- €

§ 6. Geldbußen und Strafen

- 6.1 Geldbußen, Strafen und Kostenerstattungen werden (mit Kopie an die kontoführende Stelle) durch Bescheid in Textform kostenpflichtig ausgesprochen.
- 6.2 Gegen das Verhängen einer Geldbuße, Strafe oder Spielsperre gemäß Strafenkatalog, kann Berufung beim Vorsitzenden der Kommission 1 (Berufungsinstanz) eingelegt werden.
- 6.3 Geldbußen müssen innerhalb von 21 Tagen auf dem im Bescheid angegebenen Konto eingegangen sein.
- 6.4 Bei Fristüberschreitung wird dieser Betrag einmalig per Einschreiben angemahnt, wobei eine Mahngebühr von 10,-- € fällig wird.
- 6.5 Ist der gesamte Betrag innerhalb von 21 Tagen nach dieser Mahnung nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, wird die betreffende Mannschaft für den Spielbetrieb gesperrt.
- 6.6 Die Sperre wird erst mit dem Eingangsdatum der Zahlung, des Zahlungsbelegs bzw. eines entsprechenden Verrechnungsschecks aufgehoben. Die Aufhebung wird dem Verein unverzüglich, ggf. telefonisch mitgeteilt.

§ 7. Zahlungsempfänger

- 7.1 Zahlungsempfänger für Geldbußen, Strafen und Gebühren gem. § 5.1 und § 5.2 ist der für die betreffende Spielleitung zuständige Kassenwart bzw. Finanzreferent.
- 7.2 Im Fall eines Berufungsantrags erfolgt die Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von

50,- € auf das DRS-Konto:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg, IBAN: DE10 3806 0186 5333 3330 84, BIC: GENODED1BRS

7.3 Im Fall eines Revisionsantrags erfolgt die Zahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 50,- € auf das DRS-Konto:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg, IBAN: DE73 3806 0186 5333 3330 17, BIC: GENODED1BRS

Beschlossen auf der Basketball Vertreter Versammlung (BVV), Bonn, 02.09.2017

Geändert auf der außerordentlichen Basketball Vertreter Versammlung, Hennef, 17. März 2019

Anlagen:

HB-M-Strafenkatalog unter <http://www.drs-rbb.de/service/handbuch.html>

HB-N-Gebührenordnung unter <http://www.drs-rbb.de/service/handbuch.html>